

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

3. Kommunaltabelle Stadt Krefeld

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Regionalplanerische Bewertungen zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die erst nach Erstellung der Unterlagen für die Erörterung im 2. Quartal 2017 ausgewertet wurden (inkl. 3. Beteiligung).	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Krefeld-	PZ1a		
Krefeld-	PZ1a/Kre_018_A_ASB		
Krefeld-	PZ1b		
Krefeld-	PZ1ba		
Krefeld-	PZ1bb		
Krefeld-	PZ1bc		
Krefeld-	PZ1c		
Krefeld-	PZ1c/Kre_040__GIB		
Krefeld-	PZ1ca		
Krefeld-	PZ1d		
Krefeld-	PZ1e		
Krefeld-	PZ1ea		

Krefeld-	PZ1eb	<p><u>Verhältnis zum Rheinradweg</u></p> <p>Unter Ö-2017-10-04-C/03 wird angeregt, über die Inhalte des RPD darauf hinzuwirken, dass nicht der Rheinradweg entlang des Rheinufer – und damit im Bereich der Hafenanlagen in Uerdingen – ausgebaut wird, und daher die Beikarte 2C entsprechend anzupassen. Es wird u.a. die Erwartung eines Anstiegs von Nutzungskonflikten für diesen Fall beschrieben. Der Bedarf für eine planerische Regelung steige durch die Aufnahme einer zeichnerischen Darstellung der Hafenanlagen als GIB mit entsprechender Zweckbindung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 1 in Kapitel 3.3.2, welches die inhaltliche Ausgestaltung der hier in Rede stehenden zeichnerischen Darstellung eines GIB-Z enthält, bezieht sich nur auf Bauflächen. Der Begriff der sonstigen schutzbedürftigen Nutzung in Ziel 1 dient dem Verweis auf den Grundsatz 1; ansonsten ist in Ziel 1 selbst keine Regelung für sonstige schutzbedürftige Nutzungen vorgesehen. Die Erläuterung Nr. 5 dient der Erläuterung der Begriffe in den genannten Zielen und Grundsätzen. Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag unter diesem Kürzel in der 2. Kommunaltabelle Stadt Krefeld verwiesen.</p> <p>Weder das Ziel 1 noch der Grundsatz 1 (bzw. Erläuterung 5) verfolgen jedoch das Ziel, in den als GIB oder GIB-Z dargestellten Bereichen übliche Nutzungen öffentlicher Räume zu unterbinden. In vielen Fällen ist es unvermeidbar, dass gerade eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur – zu der auch die Radwege zählen – andere Nutzungen tangiert. Dies kann bei der Entscheidung über Planungen bzw. den Bau von Infrastrukturen zwar in die Abwägung einbezogen werden, es wäre aber nicht sachgerecht, dies bereits auf Ebene der Regionalplanung von vornherein auszuschließen. Insgesamt ist nicht erkennbar, warum nicht kleinräumig Lösungen für die Führung eines Radweges zu finden sein sollten.</p> <p>Im Falle der Betroffenheit eines Störfallbetriebs im GIB-Z wären ggf. die entsprechenden Regelungen des Fachrechts anzuwenden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht erkennbar, dass ein Radweg in diesem Kontext als wichtiger Verkehrsweg einzuordnen wäre.</p>	<p>Ö-2017-10-04-C/03</p> <p>Ö-2017-10-04-C/06</p>
----------	-------	--	---

		<p><u>Abgrenzung der Darstellung</u></p> <p>Unter Ö-2017-10-04-C/06 wird angeregt, eine in einer früheren Stellungnahme angeregte Abgrenzung der Darstellung zu übernehmen. Die zeichnerische Darstellung solle sich auch auf die Wasserfläche des Rheins erstrecken, um auch z.B. Ausweisungen der Hafenverordnungen zu entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung Nr. 3 (Kapitel 3.3.2), wonach die Zweckbindung auch für umfasste Teile von Wasserstraßen und Oberflächengewässern gilt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist hinsichtlich ihrer Genauigkeit dem Maßstab des Regionalplans angemessen. Zur Bedeutung des Maßstabs der Darstellung wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel „Sonstiges – Parzellenunschärfe“ verwiesen. Die Zweckbindung des Planzeichens 1.eb) ist systematisch dem Planzeichen 1.e – also einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – zugeordnet (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO) und dient in erster Linie der Sicherung entsprechender GIB-Flächen. Die in der Stellungnahme angesprochene Formulierung in der Erläuterung 3 (Kapitel 3.3.2) trägt dem Umstand Rechnung, dass in Hafenanlagen mit schmalen Wasserbecken und eindeutiger Orientierung auf die Hafennutzung eine zeichnerische Abgrenzung derselben graphisch kaum umsetzbar und nicht sachgerecht wäre. Die in Krefeld-Uerdingen in Rede stehende Abgrenzung umfasst die wesentlichen Hafenanlagen. Zu den für die Abgrenzung der Zweckbindung maßgeblichen Kriterien (z.B. Rolle von Hafenverordnungen) wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Wasserflächen des Rheins werden nicht in die Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe einbezogen, da der Rhein viele Funktionen aufweist (z.B. Bundeswasserstraße, landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsames Fließgewässer, landschaftsorientierte Erholung). Der Güterumschlag stellt nur eine Funktion dar. Dies ist bei den Wasserflächen des Rheins anders zu bewerten als bei Wasserflächen in Häfen (z.B. Düsseldorf, Krefeld). Auch die Wasserflächen an den Umschlagsanlagen z.B. in Düsseldorf-Reisholz werden nicht in die Zweckbindung aufgenommen.</p>	
--	--	---	--

Krefeld-	PZ1ec		
Krefeld-	PZ1ed		
Krefeld-	PZ2a		
Krefeld-	PZ2b		
Krefeld-	PZ2c		
Krefeld-	PZ2d		
Krefeld-	PZ2da		
Krefeld-	PZ2db		
Krefeld-	PZ2dc		
Krefeld-	PZ2dd		
Krefeld-	PZ2de		
Krefeld-	PZ2e		
Krefeld-	PZ2ea		
Krefeld-	PZ2ea-1		
Krefeld-	PZ2ea-2		
Krefeld-	PZ2eb		
Krefeld-	PZ2ec		
Krefeld-	PZ2ec-1		
Krefeld-	PZ2ec-2		
Krefeld-	PZ2ec-3		

Krefeld-	PZ2ec-4		
Krefeld-	PZ2ed		
Krefeld-	PZ2ee		
Krefeld-	PZ3aa-1		
Krefeld-	PZ3aa-2		
Krefeld-	PZ3ab-1		
Krefeld-	PZ3ab-1		
Krefeld-	PZ3ab-2		
Krefeld-	PZ3ac		
Krefeld-	PZ3ba-1		
Krefeld-	PZ3ba-2		
Krefeld-	PZ3bb-1		
Krefeld-	PZ3bb-2		
Krefeld-	PZ3bc		
Krefeld-	PZ3c		
Krefeld-	PZ3d		
Krefeld-	PZ3da		
Krefeld-	PZ3db		
Krefeld-	PZ3e		
Krefeld-	PZ3fa		

Krefeld-	PZ3fb		
Krefeld-	PZ3fc		
Krefeld-	Sonstiges		